



Brüssel, den 15. November 2024
(OR. en)

15599/24

**Interinstitutionelles Dossier:
2024/0069(NLE)**

**SOC 833
EMPL 569
ECOFIN 1316
EDUC 419
JEUN 276
IA 195**

VERMERK

Absender:	Vorsitz
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Vorschlag für eine EMPFEHLUNG DES RATES zu einem verstärkten Qualitätsrahmen für Praktika und zur Ersetzung der Empfehlung des Rates vom 10. März 2014 zu einem Qualitätsrahmen für Praktika – <i>Fortschrittsbericht</i>

I. EINLEITUNG

Am 20. März 2024 hat die Kommission einen Vorschlag für eine Empfehlung des Rates zu einem verstärkten Qualitätsrahmen für Praktika angenommen¹. Ziel der Initiative ist es, die Empfehlung des Rates von 2014 zu einem Qualitätsrahmen für Praktika zu ersetzen und die Qualität von Praktika zu verbessern, vor allem im Hinblick auf Lern- und Ausbildungsinhalte sowie Arbeitsbedingungen, um den Übergang von der Ausbildung, der Arbeitslosigkeit oder der Nichterwerbstätigkeit ins Erwerbsleben zu erleichtern. Die Empfehlung enthält Bestimmungen zu fairer Vergütung, Zugang zu

¹ 2024/0069 (NLE)

angemessenem Sozialschutz, Mentoring, gleichberechtigtem Zugang für Menschen mit unterschiedlichem Hintergrund sowie zur Möglichkeit zu hybriden Arbeitsmodellen und Telearbeit. Der Vorschlag wurde im Rahmen eines Pakets zusammen mit dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verbesserung und Durchsetzung der Arbeitsbedingungen von Praktikanten und zur Bekämpfung von Scheinpraktika („Praktikumsrichtlinie“)² veröffentlicht.

Unter belgischem Vorsitz wurde der Vorschlag vorgelegt, und die erste Prüfung des Vorschlags durch die Delegationen wurde abgeschlossen. Die meisten Delegationen begrüßten den Vorschlag grundsätzlich und billigten seine Zielsetzung, wobei jedoch hervorgehoben wurde, dass für eine gründliche Prüfung ausreichend Zeit erforderlich wäre, insbesondere angesichts des bereichsübergreifenden Charakters des Vorschlags sowie der Zusammenhänge und Überschneidungen mit der Praktikumsrichtlinie.

II. DIE BERATUNGEN IM RAT WÄHREND DES UNGARISCHEN VORSITZES

Unter ungarischem Vorsitz fanden zwei Sitzungen der Gruppe „Sozialfragen“ statt, und zwar am 3. Oktober und 25. Oktober. Der Vorsitz hat zwei Kompromisstexte vorgeschlagen, die so gestaltet waren, dass den Bedenken und Anliegen der Delegationen Rechnung getragen und ein Beitrag zum Entwurf einer gemeinsamen Ausrichtung zu der Initiative geleistet wurde.

Die Delegationen begrüßten im Allgemeinen die Änderungen des Wortlauts und forderten angesichts der Komplementarität der beiden Vorschläge nachdrücklich, die Initiative im Zusammenhang mit der Praktikumsrichtlinie zu erörtern. Die wichtigsten Änderungen gegenüber dem jüngsten Kompromisstext des Vorsitzes (14613/24) gegenüber dem Kommissionsvorschlag sind im Folgenden skizziert.

² 2024/0068 (COD)

Anwendungsbereich

In Antwort auf die Rückmeldungen der Delegationen hat der Vorsitz aus dem Anwendungsbereich der Empfehlung Lehrlingsausbildungen im Sinne der Empfehlung des Rates zu einem Europäischen Rahmen für eine hochwertige und nachhaltige Lehrlingsausbildung³ und für Praktika im Rahmen eines Lehrplans der formalen allgemeinen oder beruflichen Bildung ausgenommen. Dieser Ansatz wurde von den meisten Delegationen befürwortet. Einige verlangten umfassendere Ausschlüsse, beispielsweise durch Angleichung des Anwendungsbereichs der Empfehlung an jenen der Richtlinie, während andere argumentierten, dass eine weitere Einschränkung des Anwendungsbereichs der Empfehlung den Mehrwert der Initiative infrage stellen würde.

Entgelt

Im Kompromisstext des Vorsitzes wurde der Begriff „Entgelt“ (pay), ausgehend vom Wortlaut in Artikel 157 AEUV geändert zu Vergütung „in bar oder in Sachleistungen“. Diese Änderung entspricht dem Wunsch der Delegationen, einen breit gefassten Begriff zu verwenden, aus dem eindeutig hervorgeht, dass Vergütungen, die nicht in Form einer Geldleistung erfolgen, darin enthalten sind. Angesichts der Bemerkungen mehrerer Delegationen im Rahmen der letzten Sitzung der Gruppe könnten weitere Anstrengungen erforderlich sein, um mehr Klarheit in dieses Thema zu bringen, insbesondere in Bezug auf die Formulierung „in bar oder in Sachleistungen“.

³ ABl. C 153 vom 2.5.2018, S. 1.

Schriftliche Vereinbarung

Mit dem Kommissionsvorschlag soll nicht nur die Anwendung der Liste der Informationen, über die Arbeitnehmer gemäß Artikel 4 der Richtlinie (EU) 2019/1152 über transparente und vorhersehbare Arbeitsbedingungen unterrichtet werden müssen, auch auf alle Praktikanten ausgedehnt werden; Ziel ist es auch, über die Richtlinie (EU) 2019/1152 hinauszugehen, indem empfohlen wird, dass diese Informationen in der Praktikumsvereinbarung enthalten sein sollen. In Antwort auf die Rückmeldungen der Delegationen wird im Kompromisstext nicht mehr empfohlen, diese Liste über den Anwendungsbereich der Richtlinie hinaus anzuwenden, in dem bereits Praktikanten enthalten sind, die einen Arbeitsvertrag haben oder in einem Arbeitsverhältnis stehen. Wenngleich einige Delegationen bestrebt waren, die Regeln in Bezug auf die schriftlichen Vereinbarungen weiter zu lockern, war der Vorsitz der Ansicht, dass es wichtig ist, die angestrebten Zielsetzungen nicht unter das Niveau der Empfehlung von 2014 zu senken, die durch die vorliegende Empfehlung ersetzt werden soll.

Mentor und Betreuer

Auf Antrag mehrerer Delegationen wird im Kompromisstext in Erwägungsgrund 27 klargestellt, dass die Funktion des Betreuers und die des Mentors von ein und derselben Person ausgeübt werden können.

Arbeitnehmervertreter

In Antwort auf Bedenken einiger Delegationen soll im Kompromisstext klargestellt werden, dass die Rolle von Arbeitnehmervertretern in Bezug auf Praktikanten entsprechend nationalen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten auszulegen ist.

III. FAZIT

Unter ungarischem Vorsitz wurde die Arbeit an dieser Initiative vorangebracht, indem Kompromisslösungen vorgeschlagen wurden, die den Rückmeldungen der Delegationen Rechnung tragen, und dadurch der Weg zu einer Einigung geebnet. Entsprechend der Forderung der meisten Delegationen hat der Vorsitz versucht, zu gewährleisten, dass die Arbeit an der vorliegenden Empfehlung parallel zur Arbeit an der Praktikumsrichtlinie erfolgt, damit die Verbindung zwischen den beiden Initiativen des „Praktikumspakets“ erhalten bleibt.

Wenngleich greifbare Fortschritte erzielt wurden, sind weitere Diskussionen auf technischer Ebene erforderlich, insbesondere angesichts der zu erwartenden weiteren Entwicklung der Richtlinie und der Notwendigkeit, zwischen diesen beiden Initiativen Kohärenz und Komplementarität zu wahren.

Vorschlag für eine

EMPFEHLUNG DES RATES

zu einem verstärkten Qualitätsrahmen für Praktika

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 292 in Verbindung mit Artikel 153 Absatz 1 Buchstabe b, Artikel 165 Absatz 4 und Artikel 166 Absatz 4,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im März 2014 nahm der Rat die Empfehlung zu einem Qualitätsrahmen für Praktika⁴ (im Folgenden „Empfehlung von 2014“) mit unionsweiten Qualitätsstandards für Praktika an. Empfohlen wurden 21 Qualitätsgrundsätze für bessere Praktika, um insbesondere die Qualität von Lern- und Ausbildungsinhalten und angemessene Arbeitsbedingungen zu gewährleisten und so den Übergang der Praktikanten von der Ausbildung ins Erwerbsleben zu erleichtern und ihre Beschäftigungsfähigkeit zu erhöhen. Die Empfehlung von 2014 gilt für alle Praktika, ausgenommen diejenigen, die Bestandteil von Lehrplänen der formalen allgemeinen oder beruflichen Bildung oder für den Zugang zu bestimmten Berufen vorgeschrieben sind.
- (2) Die Empfehlung des Rates zu einem Europäischen Rahmen für eine hochwertige und nachhaltige Lehrlingsausbildung⁵ enthält 14 Kriterien für hochwertige und nachhaltige Lehrlingsausbildungen, die sicherstellen sollen, dass Lehrlingsausbildungssysteme auf die Bedürfnisse des Arbeitsmarkts reagieren und sowohl für Lernende als auch für Arbeitgeber nutzbringend sind. Dazu gehören Kriterien für Lern- und Arbeitsbedingungen und Kriterien für Rahmenbedingungen.
- (3) Mit der verstärkten Jugendgarantie⁶ soll dafür gesorgt werden, dass allen jungen Menschen unter 30 Jahren binnen vier Monaten, nachdem sie arbeitslos werden oder die Schule verlassen, eine hochwertige Arbeitsstelle oder weiterführende Ausbildung oder ein hochwertiger Ausbildungs- oder Praktikumsplatz angeboten wird. Die Empfehlung von 2014 dient als wichtiger Bezugspunkt, um die Qualität von Praktikumsangeboten im Rahmen der verstärkten Jugendgarantie zu messen.

⁴ ABl. C 88 vom 27.3.2014, S. 1. [Online](#) abrufbar.

⁵ ABl. C 417 vom 2.12.2020, S. 1.

⁶ ABl. C 372 vom 4.11.2020, S. 1.

- (4) Um das Kernziel der Union zu erreichen, wonach die Beschäftigungsquote der 20- bis 64-Jährigen bis 2030 bei 78 % liegen soll⁷, muss der Übergang von der Ausbildung zu hochwertiger Beschäftigung erleichtert werden.
- (5) Praktika können Menschen helfen, Praxis- und Berufserfahrung zu sammeln und dabei ihre Beschäftigungsfähigkeit zu verbessern, und ihnen den Übergang in eine stabile Beschäftigung erleichtern. Deshalb stellen Praktika einen wichtigen Weg in den Arbeitsmarkt dar. Für Arbeitgeber bieten Praktika die Gelegenheit, Menschen anzuwerben, auszubilden und zu halten. Sie können die Kosten für die Anwerbung und Einstellung qualifizierter Kräfte senken, wenn Praktikanten nach Abschluss ihres Praktikums eine stabile Stelle angeboten wird.
- (6) In vielen Berufen und auf allen Qualifikationsebenen herrscht ein Mangel an Arbeitskräften. Dieser dürfte sich aufgrund des prognostizierten Rückgangs der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter und der steigenden Nachfrage nach bestimmten Berufen im Zusammenhang mit dem grünen und dem digitalen Wandel noch verschärfen. Eine höhere Erwerbsbeteiligung sowie Weiterbildung und/oder Umschulung könnten sich hier positiv auswirken. Hochwertige Praktika können ein nützlicher Weiterbildungs- und/oder Umschulungspfad für Menschen aller Altersgruppen sein, da sie es ihnen erlauben, praktische Kompetenzen am Arbeitsplatz zu erwerben, um in den Arbeitsmarkt einzutreten oder eine neue Richtung in ihrer Laufbahn einzuschlagen.
- (7) Die Konferenz zur Zukunft Europas hat einen Vorschlag unterbreitet, wonach die Einhaltung von Qualitätsstandards bei Praktika und Arbeitsplätzen für junge Menschen gewährleistet werden sollte, auch in Bezug auf die Vergütung, und unbezahlte Praktika auf dem Arbeitsmarkt und außerhalb der formalen Bildung durch ein Rechtsinstrument verboten werden sollten⁸.

⁷ Hierbei handelt es sich um eines der drei sozialen EU-Ziele des [Aktionsplans zur europäischen Säule sozialer Rechte](#), die bis 2030 erreicht werden sollen.

⁸ Konferenz zur Zukunft Europas – Bericht über das endgültige Ergebnis, Mai 2022. [Online](#) abrufbar.

- (8) Das Europäische Parlament nahm im Juni 2023 eine Entschließung⁹ gemäß Artikel 225 AEUV mit Empfehlungen an die Kommission zu hochwertigen Praktika in der Union an. Darin fordert das Parlament die Kommission auf, „die Empfehlung des Rates von 2014 zu aktualisieren und in einen stärkeren Rechtsakt zu überführen“ und zusätzliche Grundsätze in einen aktualisierten Qualitätsrahmen für Praktika aufzunehmen. Insbesondere fordert das Europäische Parlament die Kommission auf, „eine Richtlinie über Praktika auf dem offenen Arbeitsmarkt, Praktika im Rahmen aktiver arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen und Praktika, die obligatorischer Bestandteil der beruflichen Ausbildung sind, vorzuschlagen, um Mindestqualitätsstandards sicherzustellen, einschließlich Vorschriften über die Dauer der Praktika, den Zugang zu sozialem Schutz im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten sowie eine Vergütung, die einen angemessenen Lebensstandard sicherstellt, um ausbeuterische Praktiken zu vermeiden“.
- (9) Die Kommission hat eine zweistufige Konsultation der Sozialpartner auf Unionsebene gemäß Artikel 154 AEUV durchgeführt, um den Bedarf, die Ziele und die rechtlichen Möglichkeiten einer potenziellen Initiative zur weiteren Verbesserung der Qualität von Praktika zu eruieren. Es gab keine Einigung zwischen den Sozialpartnern über die Aufnahme von Verhandlungen zu diesen Fragen. Es ist jedoch wichtig, in diesem Bereich auf Unionsebene tätig zu werden, indem der derzeitige Rahmen für Praktika unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Konsultation der Sozialpartner angepasst wird.
- (10)

⁹ Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. Juni 2023 mit Empfehlungen an die Kommission zu hochwertigen Praktika in der Union (2020/2005(INL)). [Online](#) abrufbar.

- (11) Zudem hat die Kommission im Jahr 2023 die Empfehlung von 2014¹⁰ bewertet und festgestellt, dass hochwertige Praktika, die den Grundsätzen der Empfehlung entsprechen, zur Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit junger Menschen beitragen. Zwar sind die Qualitätsgrundsätze der Empfehlung von 2014 nach wie vor relevant und schaffen einen Mehrwert, die Bewertung ergab jedoch, dass es bei der Anwendung dieser Grundsätze sowie bei deren Überwachung und Durchsetzung Verbesserungsbedarf gibt. Auch der Rahmen müsste gestärkt werden, unter anderem in Bezug auf Aspekte der Vergütung und des Zugangs zum Sozialschutz. Um den Übergang in eine stabile Beschäftigung zu erleichtern, müsste zudem ein stärkerer Fokus auf die Unterstützung durch die Praktikumsanbieter im Anschluss an das Praktikum gelegt werden. Die Bewertung ergab außerdem, dass den Arbeitgebern mit praktischen Leitfäden und finanzieller Unterstützung sowie durch die Verknüpfung dieser Unterstützung mit der Einhaltung der Qualitätsgrundsätze besser geholfen werden könnte.
- (12) Bei der Bewertung wurde auch festgestellt, dass die Inklusivität von Praktika und der Zugang von Menschen aus nachteiligen Verhältnissen zu Praktika verbessert werden müssen. Insbesondere Minderheiten, Menschen mit Behinderungen, Personen in ländlichen oder entlegenen Regionen oder Regionen in äußerster Randlage, Menschen aus nachteiligen sozioökonomischen Verhältnissen oder mit Migrationshintergrund, die Roma-Gemeinschaft und Menschen mit niedrigem Bildungsniveau stoßen beim Zugang zu Praktika auf Hindernisse. Eines der Hindernisse beim Zugang von Menschen mit Behinderungen zu Praktika ist das Fehlen von Praktikumsprogrammen, die ihren Bedürfnissen – z. B. in Bezug auf bestimmte Barrierefreiheitsanforderungen – angepasst sind.

¹⁰ [Online](#) abrufbar.

- (13) Die Eurobarometer-Umfrage (FL523) von 2023¹¹ ergab, dass 55 % der Befragten, die ein Praktikum absolviert hatten, eine Vergütung oder Aufwandsentschädigung erhalten hatten, verglichen mit 40 % in der Eurobarometer-Umfrage von 2013 (FL378)¹². Zudem gaben 33 % der Befragten 2023 an, dass sie uneingeschränkten Zugang zum Sozialschutz hatten. 28 % der Befragten hatten teilweise Zugang.¹³
- (14) Mit dieser Empfehlung wird auf die in der oben genannten Bewertung ermittelte Notwendigkeit eingegangen, den Qualitätsrahmen für Praktika zu stärken. Ziel ist es, die Qualität von Praktika zu steigern, vor allem im Hinblick auf Lern- und Ausbildungsinhalte sowie Arbeitsbedingungen, um den Übergang von der Ausbildung, der Arbeitslosigkeit oder der Nichterwerbstätigkeit ins Erwerbsleben zu erleichtern.
- (15) Für die Zwecke dieser Empfehlung sind Praktika gemäß der Definition in der Richtlinie [2024/0068 COD] zu verstehen, und unter Praktikumsanbieter ist die Einrichtung zu verstehen, in der das Praktikum absolviert wird.

¹¹ [Online](#) abrufbar.

¹² [Online](#) abrufbar.

¹³ In der Eurobarometer-Umfrage von 2013 wurde nach der Krankenversicherung gefragt (73 % waren krankenversichert), nicht jedoch nach dem Sozialschutz.

(15a) (neu) Praktika sind von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat sehr unterschiedlich: Ungeachtet anderer möglicherweise existierender Praktika wurden die folgenden vier Arten von Praktika ermittelt: Praktika auf dem offenen Arbeitsmarkt, Praktika im Rahmen aktiver arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen, Praktika im Rahmen eines Lehrplans der formalen allgemeinen oder beruflichen Bildung und Praktika, die für den Zugang zu einem bestimmten Beruf zwingend vorgeschrieben sind. Praktika auf dem offenen Arbeitsmarkt sind freiwillige, bilaterale Vereinbarungen, die zwischen einem Praktikanten und einem Praktikumsanbieter (öffentlich/privat/gemeinnützig) ohne die Beteiligung Dritter und ohne formale Verbindung zu einer schulischen oder beruflichen Ausbildung geschlossen werden. Praktika im Rahmen aktiver arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen werden nichterwerbstätigen, arbeitslosen oder von Arbeitslosigkeit bedrohten Personen angeboten, wobei in der Regel eine öffentliche Einrichtung (zumeist eine öffentliche Arbeitsverwaltung) als Vermittler zwischen dem Praktikumsanbieter und dem Praktikanten auftritt. Praktika können auch berufspraktische Erfahrungen im Rahmen eines Lehrplans der formalen allgemeinen oder beruflichen Bildung sein (allgemeinbildende Schule, Berufs- oder Hochschulbildung). Bestimmte Praktika werden auch durch nationales Recht vorgeschrieben, und der Abschluss kann obligatorisch sein, um Zugang zu einem bestimmten Beruf zu erhalten (z. B. in den Bereichen Medizin, Architektur).

(16)

(17)

(18)

(19)

- (20) Diese Empfehlung gilt für alle Praktika, mit Ausnahme von Praktika im Rahmen eines Lehrplans der formalen allgemeinen oder beruflichen Bildung und Lehrlingsausbildungen gemäß der Empfehlung des Rates zu einem Europäischen Rahmen für eine hochwertige und nachhaltige Lehrlingsausbildung¹⁴.
- (21)
- (22) Das Fehlen einer fairen Vergütung und der mangelnde Zugang zum Sozialschutz stellen Hindernisse für den gleichberechtigten Zugang zu Praktikumsmöglichkeiten dar. Fehlende alternative Einkommensquellen halten Angehörige benachteiligter Gruppen häufig vom Absolvieren eines Praktikums ab, insbesondere wenn die Vergütung gering ist oder wegfällt oder zusätzliche Kosten entstehen, beispielsweise bei einem Praktikum in einer anderen Region oder einem anderen Land.
- (23) Ein unvollständiger Zugang zum Sozialschutz kann das Wohl und die [...] Gesundheit von Praktikanten gefährden und zu wirtschaftlicher Unsicherheit, Prekarität und Armutsrisiko beitragen. Besonders hoch ist dieses Risiko für Praktikanten, die aus nachteiligen sozioökonomischen Verhältnissen stammen oder sich in einer anderen prekären Situation befinden. Vor allem durch ihre kurze Beitragsgeschichte können Praktikanten beim Zugang zu sozialen Rechten und Sozialleistungen auf Hindernisse stoßen. Zudem erfordern die meisten Sozialschutzsysteme (mit Ausnahme von Gesundheitsleistungen) den Arbeitnehmerstatus, was Praktikanten ausschließt, da diese nicht als Arbeitnehmer gelten.
- (24) Eine längere Praktikumsdauer oder die Aneinanderreihung mehrerer Praktika kann auch auf einen betrügerischen Einsatz von Praktika hindeuten, bei dem ein Arbeitsverhältnis als Praktikum ohne Arbeitsverhältnis verschleiert wird.

¹⁴ ABl. C 417 vom 2.12.2020, S. 1.

- (25) Eine lange Praktikumsdauer kann durch die Art und den Zweck des spezifischen Praktikums gerechtfertigt sein. Beispiele für solche Ausnahmen sind Praktika, die eine zwingende Voraussetzung für den Zugang zu einem bestimmten Beruf sind, weil der Erwerb der notwendigen Kenntnisse, Kompetenzen und Erfahrungen eine längere Praktikumserfahrung erfordert. Auch bei bestimmten Praktika im Rahmen aktiver arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen, die der Integration von Personen aus benachteiligten Verhältnissen dienen, könnte eine längere Dauer von Vorteil sein.
- (26) Bei Praktikumsanbietern, die in ihren Stellenausschreibungen nach Erfahrungen in demselben oder einem ähnlichen Tätigkeitsbereich verlangen, kann der Verdacht auf Mehrfach- oder Scheinpraktika bestehen. Die Gesamtdauer von Praktika wird manchmal durch mehrere, auch unmittelbar aufeinanderfolgende Praktika bei demselben Arbeitgeber verlängert. Solche Praktiken können ein weiteres Indiz für Scheinpraktika sein. Es kann jedoch auch objektive Gründe dafür geben, dass Praktikumsanbieter Berufserfahrung von Praktikanten bzw. Bewerbern verlangen. Dies ist der Fall, wenn eine über einen bestimmten Zeitraum gesammelte Berufserfahrung eine gleichwertige Alternative zu einem Abschluss in einem bestimmten Tätigkeits- oder Fachbereich darstellt. Auch der Bildungspfad für den Zugang zu einem bestimmten Beruf kann eine frühere Berufserfahrung vor der Aufnahme eines spezialisierteren Praktikums erforderlich machen.
- (27) In der Bewertung wurde hervorgehoben, dass Praktikanten während des Praktikums durch geeignete Mentoren besser unterstützt werden müssen. Die Rolle des Betreuers sollte daher durch die eines Mentors ergänzt werden, der den Praktikanten sowohl im Hinblick auf dessen persönliche Entwicklung als auch auf die Integration am Arbeitsplatz berät, begleitet und unterstützt, wann immer dies unter Berücksichtigung der Betriebsabläufe und der Größe des Praktikumsanbieters möglich ist. Praktikumsanbieter können beschließen, die Funktion des Betreuers mit der des Mentors zusammenzulegen.

- (28) Seit der COVID-19-Pandemie haben Telearbeit und hybride Arbeitsmodelle zugenommen. Um die Qualität und die Zugänglichkeit von Fernpraktika und hybriden Praktika zu gewährleisten, sind Anpassungen an den zunehmenden Einsatz der Telearbeit in Bezug auf ein geeignetes Arbeitsumfeld (einschließlich der Ausrüstung) und die Arbeitsorganisation notwendig. Dazu gehören Anleitung, Mentoring sowie für Telearbeit und eine hybride Arbeitsweise geeignete Aufgaben.
- (29) Um die Transparenz der Informationen über eine Praktikumsmöglichkeit zu erhöhen, sollten Praktikumsanbieter angehalten werden, Informationen über die Praktikumsbedingungen, insbesondere über die Höhe der Vergütung, die Arbeitsbedingungen, den Sozialversicherungsschutz einschließlich der Kranken- und Unfallversicherung, die voraussichtlichen Aufgaben und die Lern- und Ausbildungskomponente, in die Stellenausschreibung oder -anzeige für das Praktikum aufzunehmen, beispielsweise durch einen Link auf eine Website, die alle diese Informationen enthält.
- (30) Praktikumsanbieter sollten dazu angehalten werden, den Praktikanten Informationen über Einstellungsstrategien bereitzustellen, insbesondere über den Anteil der nach Abschluss des Praktikums übernommenen Praktikanten. Dieser Anteil errechnet sich, indem die Zahl der (nach Abschluss des Praktikums) in ein stabiles Beschäftigungsverhältnis übernommenen Praktikanten durch die Gesamtzahl der in einem Jahr beschäftigten Praktikanten geteilt wird.
- (31) Arbeitsvermittlungs- und andere Berufsberatungsdienste sollten ermutigt werden, dieselben Transparenzanforderungen anzuwenden wie Praktikumsanbieter, wenn sie Informationen über Praktikumsmöglichkeiten bereitstellen. Es wird jedoch anerkannt, dass Arbeitsvermittlungen und andere Berufsberatungsanbieter möglicherweise nicht immer über alle in den Transparenzanforderungen aufgeführten Informationen verfügen und von der Bereitschaft des Praktikumsanbieters, diese Informationen weiterzugeben, abhängig sind.

- (32) Um Angehörigen von Gruppen aus nachteiligen Verhältnissen gleichberechtigten Zugang zu gewährleisten, ist eine verstärkte Kontaktaufnahme zu diesen Gruppen erforderlich, unter anderem durch gezielte Kommunikations- und Sensibilisierungsstrategien. Damit diese Strategien möglichst effektiv sind, ist es wichtig, einschlägige Interessenträger wie Arbeitsverwaltungen und Einrichtungen der allgemeinen und beruflichen Bildung einzubeziehen und die Kommunikations- und Informationsinstrumente so abzustimmen, dass eine möglichst große Bandbreite von Personen, einschließlich Personen mit gewissen Behinderungen, erreicht werden (z. B. angepasste, leicht lesbare Websites).
- (33) Um die Anwendung der Empfehlung zu gewährleisten, müssen die Arbeitgeber beispielsweise im Wege praktischer Leitlinien oder finanzieller Förderung stärker unterstützt werden, wobei die finanzielle Förderung davon abhängig gemacht werden könnte, dass die angebotenen Praktika den Qualitätsgrundsätzen dieser Empfehlung entsprechen.
- (34) Auslandspraktika können eine besonders wertvolle Erfahrung sein, da sie es den Praktikanten ermöglichen, eine neue Sprache zu lernen, sich in einem anderen Umfeld oder einer neuen Kultur zurechtzufinden und somit einschlägige Querschnittskompetenzen zu erwerben. Es gibt Hinweise darauf, dass die grenzüberschreitende Mobilität von Praktikanten zugenommen hat¹⁵; für junge Menschen ist es jedoch aufgrund mangelnder finanzieller Mittel und des Fehlens relevanter (und ausreichender) Informationen nach wie vor schwierig, ein Auslandspraktikum zu finden. Es braucht mehr konkrete und praktische Informationen über Auslandspraktika, wie z. B. auf EURES, um den Zugang zu diesen Praktika zu erleichtern.

¹⁵ Dies zeigt die steigende Zahl der Auslandspraktika: Laut der Bewertung der Ratsempfehlung von 2014 wurde eine Steigerung von 9 % im Jahr 2014 auf 19 % im Jahr 2022 verzeichnet. Untermauert wird dies von den Ergebnissen der Eurobarometer-Umfrage von 2023 (FL523), wonach 21 % der Befragten mindestens ein Praktikum in einem anderen EU-Land absolviert haben.

- (35) Möglichkeiten, Missstände und schlechte Arbeitsbedingungen zu melden, können Praktikanten bei der Durchsetzung ihrer Arbeitnehmerrechte helfen. Dazu können bestehende Kanäle genutzt werden. Auch die Möglichkeit für die Arbeitnehmerververtretungen, die Rechte von Praktikanten zu verteidigen, würde deren Position stärken.
- (36) Programme der Mitgliedstaaten, die hochwertige Praktika fördern und anbieten, können finanzielle Unterstützung aus den europäischen Fonds erhalten. Die Mitgliedstaaten könnten aus dem mit der Verordnung (EU) 2021/1057¹⁶ eingerichteten Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+), der mit der Verordnung (EU) 2021/241¹⁷ eingerichteten Aufbau- und Resilienzfazilität für förderfähige Reformen und Investitionen, die in den Aufbau- und Resilienzplänen der Mitgliedstaaten während der Laufzeit der Fazilität bis Ende 2026 vorgesehen sind, dem mit der Verordnung (EU) 2021/1056¹⁸ eingerichteten Fonds für einen gerechten Übergang und dem mit der Verordnung (EU) 2021/240¹⁹ eingerichteten Instrument für technische Unterstützung bei der Umsetzung der Empfehlung unterstützt werden.
- (37) Um ein einheitliches Vorgehen der Mitgliedstaaten zu gewährleisten, hat die Kommission eine Richtlinie vorgeschlagen, mit der ein gemeinsamer Rahmen von Grundsätzen und Maßnahmen [zur Verbesserung und Durchsetzung der Arbeitsbedingungen von Praktikanten und zur Bekämpfung von Scheinpraktika] festgelegt wird [2024/0068 COD].
- (38) Was die Informationen betrifft, die in der schriftlichen Praktikumsvereinbarung festzuhalten sind, so haben Praktikanten, die als Arbeitnehmer gelten, Anspruch auf die Mindestanforderungen gemäß der Richtlinie (EU) 2019/1152 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁰. Zusätzlich zu den Mindestanforderungen für Praktikanten, die als Arbeitnehmer gelten, sollte auch den Elementen dieser Empfehlung, die nicht unter die genannte Richtlinie fallen, Rechnung getragen werden.

¹⁶ ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 21.

¹⁷ ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17.

¹⁸ ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 1.

¹⁹ ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 1.

²⁰ ABl. L 186 vom 11.7.2019, S. 105.

- (39) Diese Empfehlung sollte nicht als Rechtfertigung dafür dienen, dass das allgemeine Schutzniveau für die von dieser Empfehlung erfassten Praktikanten abgesenkt wird.
- (40) Die Mitgliedstaaten sind ferner aufgefordert, wenn sie diese Empfehlung befolgen, die Auswirkungen ihrer Strategien oder Reformen auf KMU zu prüfen, um sicherzustellen, dass KMU nicht unverhältnismäßig beeinträchtigt werden – wobei ein besonderes Augenmerk auf Kleinstunternehmen und auf dem Verwaltungsaufwand liegen sollte –, und das Ergebnis dieser Prüfung zu veröffentlichen —
- (41)
- (42)
- (43)
- (44)
- (45)
- (46)
- (47)
- (48)

HAT FOLGENDE EMPFEHLUNG ABGEGEBEN:

Ziel und Anwendungsbereich

1. Ziel dieser Empfehlung ist es, die Qualität von Praktika vor allem im Hinblick auf Lern- und Ausbildungsinhalte sowie Arbeitsbedingungen zu steigern, um den Übergang von der Ausbildung, der Arbeitslosigkeit oder der Nichterwerbstätigkeit ins Erwerbsleben zu erleichtern.
2. Diese Empfehlung gilt für alle Praktikanten, unabhängig von ihrem Beschäftigungsstatus.
- 2a (neu) Diese Empfehlung gilt nicht für Lehrlingsausbildungen im Sinne der Empfehlung des Rates zu einem Europäischen Rahmen für eine hochwertige und nachhaltige Lehrlingsausbildung²¹ und für Praktika im Rahmen eines Lehrplans der formalen allgemeinen oder beruflichen Bildung;

EMPFIEHLT DEN MITGLIEDSTAATEN,

Qualitätsgrundsätze

Schriftliche Vereinbarung

3. dafür Sorge zu tragen, dass Praktika eine schriftliche Vereinbarung als Grundlage haben, die zu Beginn des Praktikums zwischen dem Praktikanten und dem Praktikumsanbieter geschlossen wird;

²¹ ABl. C 153 vom 2.5.2018, S. 1.

4. unbeschadet des Artikels 4 der Richtlinie (EU) 2019/1152 zu gewährleisten, dass die schriftliche Vereinbarung die relevanten Informationen zu dem Praktikum in Bezug auf die Lern- und Ausbildungskomponente, einschließlich ihrer Ziele, die Arbeitsbedingungen, die auszuführenden Aufgaben, die Regelungen für Mentoring, Betreuung und Evaluierung, Angaben zum Sozialschutz, einschließlich zum Versicherungsschutz bei Krankheit, Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, die Rechte und Pflichten der Parteien nach den geltenden Unions- und nationalen Rechtsvorschriften, nach den geltenden Tarifverträgen und Gepflogenheiten sowie, falls zutreffend, die Politik des Praktikumsanbieters in Bezug auf Vertraulichkeit und Eigentum an Rechten des geistigen Eigentums enthält;

Lern- und Arbeitsbedingungen

5. sofern relevant, dafür Sorge zu tragen, dass Praktikanten bei der Festlegung der spezifischen Lern- und Ausbildungsziele des Praktikums konsultiert werden, um ihnen zu helfen, praktische Erfahrungen und Berufserfahrung zu sammeln und relevante Kompetenzen zu erwerben. Die den Praktikanten übertragenen Aufgaben sollten so gestaltet sein, dass diese Ziele erreicht werden können;
6. zu gewährleisten, dass Praktikanten eine angemessene Vergütung – in bar oder in Sachleistungen – erhalten, wobei nationale Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten sowie Aspekte wie Aufgaben und Verantwortlichkeiten des Praktikanten, die Arbeitsintensität sowie die Gewichtung der Lern- und Ausbildungskomponente zu berücksichtigen sind;
7. mittels wirksamer Überwachung und Durchsetzung dafür Sorge zu tragen, dass die Rechte und Arbeitsbedingungen von Praktikanten nach geltenden Unions- und nationalen Rechtsvorschriften, einschließlich der Vorschriften zum Schutz der Sicherheit und der Gesundheit am Arbeitsplatz, der Obergrenzen für die wöchentliche Arbeitszeit, der Mindestruhezeiten pro Tag und Woche und gegebenenfalls des Mindesturlaubsanspruchs, eingehalten werden;

8. zu gewährleisten, dass Praktikumsanbieter eine Betreuungsperson benennen, die den Praktikanten bei den ihm zugewiesenen Aufgaben anleitet, die vom Praktikanten durchgeführten Tätigkeiten beaufsichtigt und seine Fortschritte überwacht und evaluiert;
9. dafür Sorge zu tragen, dass Praktikumsanbieter einen Mentor benennen, der den Praktikanten [...] begleitet und unterstützt, wann immer dies unter Berücksichtigung der Betriebsabläufe und der Größe des Praktikumsanbieters möglich ist;
10. zu gewährleisten, dass Praktikumsanbieter für eine angemessene, sichere und gesunde Arbeitsumgebung, einschließlich – bei Fernpraktika und hybriden Praktika – gegebenenfalls für Ausrüstung und Arbeitsorganisation, sorgen;
11. dafür Sorge zu tragen, dass die Praktika eine angemessene Dauer haben, die sechs Monate nicht überschreitet, es sei denn, eine längere Dauer ist objektiv gerechtfertigt, wobei den nationalen Vorgehensweisen Rechnung zu tragen ist; zu gewährleisten, dass bei wiederholten, auch aufeinanderfolgenden Praktika bei demselben Praktikumsanbieter die Gesamtdauer dieser Praktika sechs Monate nicht überschreitet, es sei denn, eine längere Dauer ist objektiv gerechtfertigt;
12. zu präzisieren, unter welchen Umständen und Bedingungen ein Praktikum nach Ende des ursprünglichen Praktikums verlängert oder erneuert werden darf;
13. zu gewährleisten, dass Arbeitgeber von Bewerbern um ein Praktikum keine Berufserfahrung in dem entsprechenden Tätigkeitsbereich verlangen, es sei denn, dies ist durch objektive Gründe gerechtfertigt;

14. dafür Sorge zu tragen, dass in der Praktikumsvereinbarung spezifiziert wird, dass der Praktikant oder der Praktikumsanbieter diese Vereinbarung schriftlich kündigen kann, wobei eine hinsichtlich der Praktikumsdauer und der einschlägigen nationalen Verfahren angemessene Kündigungsfrist vorzugeben ist;
15. in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden zu gewährleisten, dass Praktikanten Möglichkeiten zur Verfügung stehen, um Missstände und schlechte Arbeitsbedingungen zu melden, und Informationen über diese Möglichkeiten bereitzustellen;

Sozialschutz

16. zu gewährleisten, dass Praktikanten, im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften und gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Empfehlung des Rates vom 8. November 2019²², Zugang zu angemessenem Sozialschutz haben;

Ordnungsgemäße Anerkennung von Praktika

17. die Anerkennung und Validierung der während des Praktikums erworbenen Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen zu fördern und Praktikumsanbieter dazu anzuhalten, diese auf der Grundlage einer Bewertung mittels einer Bescheinigung, falls angezeigt, und möglichst in digitaler Form zu bestätigen;

Transparenzanforderungen

18. Praktikumsanbieter anzuhalten, in ihren Stellenausschreibungen und -anzeigen Angaben zu den Praktikumsbedingungen machen, insbesondere zur Höhe der Vergütung, zu den Arbeitsbedingungen, dem Sozialversicherungsschutz einschließlich Kranken- und Unfallversicherung, den voraussichtlichen Aufgaben und zur Lern- und Ausbildungskomponente;

²² Empfehlung des Rates vom 8. November 2019 zum Zugang zum Sozialschutz für Arbeitnehmer und Selbstständige (ABl. C 387 vom 15.11.2019, S. 1).

19. Praktikumsanbieter ferner anzuhalten, den Praktikanten Informationen zur Einstellungspolitik, einschließlich des Anteils der in den vorangegangenen Jahren nach Abschluss des Praktikums übernommenen Praktikanten, zu geben;
20. Arbeitsvermittlungs- und andere Berufsberatungsdienste dazu anzuhalten, die unter Nummer 18 aufgeführten Transparenzanforderungen einzuhalten, wenn sie über Praktika informieren;

Inklusive Praktika

21. die Bemühungen um die Einbeziehung potenzieller Praktikanten zu verbessern, die benachteiligten Gruppen angehören, unter anderem durch die Sensibilisierung für die Vorteile hochwertiger Praktika im Hinblick auf eine bessere Beschäftigungsfähigkeit;
22. die Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung bei Praktika zu gewährleisten, einschließlich in Bezug auf die Auswahlkriterien und Einstellungsstrategien, und den Zugang aller potenziellen Bewerber – insbesondere Angehöriger von benachteiligten Gruppen – zu Praktikumsmöglichkeiten zu verbessern;
23. dafür Sorge zu tragen, dass Praktikumsanbieter in ihren Stellenausschreibungen und -anzeigen eine geschlechterneutrale und inklusive Sprache verwenden;
24. zu gewährleisten, dass Praktikumsprogramme, einschließlich Arbeitsplätze, Schulungen, digitale Instrumente, Büro- und Arbeitsausstattung, falls erforderlich auf die individuellen Bedürfnisse von Praktikanten, insbesondere Praktikanten mit Behinderungen, abgestimmt sind, auch durch die Bereitstellung angemessener Vorkehrungen im Einklang mit Artikel 5 der Richtlinie 2000/78/EG des Rates;

Auslandspraktika

25. die grenzüberschreitende Mobilität von Praktikanten in der Union zu fördern, u. a. durch Präzisierung des geltenden nationalen Rechtsrahmens für Praktika, durch die Festlegung klarer Regelungen für die Aufnahme von Praktikanten aus anderen Mitgliedstaaten bzw. für die Entsendung von Praktikanten in andere Mitgliedstaaten und durch den Abbau von Verwaltungsformalitäten;
26. das EURES-Netzwerk zu nutzen, um die grenzüberschreitende Mobilität von Praktikanten zu fördern und Informationen über bezahlte Praktika über das EURES-Portal auszutauschen, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/589 des Europäischen Parlaments und des Rates²³;
27. praktische Leitfäden und Informationsmaterial für (potenzielle) Praktikanten über Auslandspraktika über EURES weiterzuentwickeln, einschließlich in barrierefreien Formaten für Personen mit unterschiedlichen Arten von Behinderungen;
- 28.
29. die Anwendung der Grundsätze dieser Empfehlung, falls anwendbar, in Mobilitätsvereinbarungen von Praktikanten zwischen Entsendeorganisationen in der Europäischen Union und Aufnahmeorganisationen außerhalb der Union zu fördern;

²³ Verordnung (EU) 2016/589 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. April 2016 über ein Europäisches Netz der Arbeitsvermittlungen (EURES), den Zugang von Arbeitnehmern zu mobilitätsfördernden Diensten und die weitere Integration der Arbeitsmärkte und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 492/2011 und (EU) Nr. 1296/2013 (ABl. L 107 vom 22.4.2016, S. 1). [Online](#) abrufbar.

Zusätzliche Praktikumsunterstützung

30. Praktikumsanbieter oder Vermittlungsorganisationen wie Arbeitsvermittlungen anzuhalten, während des Praktikums Unterstützung im Rahmen der Laufbahnberatung, wie Berufsberatung und Vernetzungsmöglichkeiten, anzubieten, um den Übergang vom Praktikum in eine stabile Beschäftigung zu erleichtern;

Rahmenbedingungen

31. die aktive Beteiligung der Sozialpartner an der Anwendung dieser Empfehlung zu gewährleisten;
32. die aktive Beteiligung von Arbeitsverwaltungen, Einrichtungen der allgemeinen und beruflichen Bildung, Berufsbildungsanbietern und anderen einschlägigen Interessenträgern an der Anwendung dieser Empfehlung zu fördern;
33. zu gewährleisten, dass Arbeitnehmervertreter im Einklang mit nationalen Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten alle relevanten Gerichts- oder Verwaltungsverfahren anstrengen dürfen, um die sich aus den nationalen Vorschriften ergebenden Rechte und Pflichten durchzusetzen, und dass sie, sofern nach nationalen Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten zulässig, im Namen oder zur Unterstützung eines oder mehrerer Praktikanten mit dessen bzw. deren Zustimmung bei einem Verstoß gegen die sich aus den anwendbaren nationalen Rechtsvorschriften ergebenden Rechte oder Pflichten tätig werden dürfen;

Umsetzung auf nationaler Ebene

Umsetzung des verstärkten Qualitätsrahmens für Praktika

34. angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um diese Empfehlung so bald wie möglich umzusetzen und bis zum [Datum der Annahme + 24 Monate] der Kommission Informationen über die gemäß dieser Empfehlung ergriffenen Maßnahmen vorzulegen;
35. finanzielle [...] oder nichtfinanzielle Unterstützung, z. B. praktische Leitfäden für Praktikumsanbieter, zu erwägen, um insbesondere benachteiligte Gruppen zu erreichen oder Kleinst-, kleine und mittlere Unternehmen bei der Umsetzung dieser Empfehlung zu unterstützen;

Unterstützung zur Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit von Praktikanten

36. Anreize für Praktikumsanbieter zu schaffen, damit sie ihren Praktikanten nach erfolgreichem Abschluss eines Praktikums eine stabile Beschäftigung anbieten;
37. die einschlägigen Fonds und Instrumente der Union zu nutzen, um die Zahl der hochwertigen Praktika zu erhöhen, die den Leitlinien dieser Empfehlung entsprechen;

Folgemaßnahmen

38. gemeinsam mit der Kommission Daten über Praktika zu erheben, die insbesondere in die Politikgestaltung im Bereich hochwertiger Praktika einfließen;
39. (neu) Diese Empfehlung ersetzt die Empfehlung des Rates vom 10. März 2014 zu einem Qualitätsrahmen für Praktika;

WÜRDIGT DIE ABSICHT DER KOMMISSION,

40. (neu) eine enge Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten, den Sozialpartnern und anderen Interessenträgern zu fördern, damit diese Empfehlung zügig umgesetzt wird;
41. (neu) mit Mitgliedstaaten, Sozialpartnern, Arbeitsverwaltungen, Jugend- und Praktikumsorganisationen, Einrichtungen der allgemeinen und beruflichen Bildung sowie anderen Interessenträgern zusammenzuarbeiten, um diese Empfehlung zu fördern, unter anderem durch die Sensibilisierung für die Qualitätsgrundsätze und die Vorteile von Praktika für junge Menschen und Praktikumsanbieter;
42. (neu) die Umsetzung dieser Empfehlung zu fördern und zu unterstützen, unter anderem durch den Austausch bewährter Verfahren unter Mitgliedstaaten und Interessenträgern über bereits bestehende Netzwerke, wie beispielsweise die Kompetenzpartnerschaften im Rahmen des Kompetenzpakts;
43. (neu) die Umsetzung dieser Empfehlung durch entsprechende Finanzmittel der Union gemäß dem jeweiligen Rechtsrahmen zu unterstützen, um die Zahl hochwertiger Praktika zu erhöhen;
44. (neu) gemeinsam mit den Mitgliedstaaten an der Erhebung eines begrenzten Datensatzes zu Praktika zu arbeiten, um insbesondere die Fortschritte bei der Umsetzung dieser Empfehlung zu beobachten, ohne unnötige Berichterstattungspflichten zu verursachen;

45. (neu) gemeinsam mit den Mitgliedstaaten und mit Unterstützung des Beschäftigungsausschusses die Fortschritte bei der Umsetzung des verstärkten Qualitätsrahmens für Praktika unter Zuhilfenahme der bereits im Rahmen des Europäischen Semesters eingesetzten Monitoringinstrumente zu beobachten;
46. (neu) dem Rat auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten binnen [drei Jahren] nach Annahme dieser Empfehlung übermittelten Informationen über die Umsetzung dieser Empfehlung Bericht zu erstatten.

[gestrichen]

Geschehen zu Brüssel am ...

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin
